

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0658/2017/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	29.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.07.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu Wünsche geäußert worden, die in den Satzungsentwurf eingearbeitet worden sind.

Finanzierung:

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

Walter Reißler
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-
pflege der Freiwilligen Feuerwehr